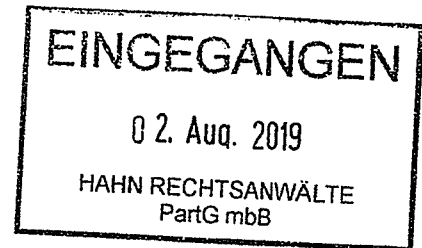


Az.: 13 O 331/18



## Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen

gegen

1. AUDI AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Rupert Stadler, Auto-Union-Straße 1, 85045 Ingolstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Bockenheimer Anlage 44,  
60322 Frankfurt am Main

2. Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG, vertreten durch d. Vorstand, Im Birkenwald 24, 70435 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hogan Lovells International LLP, Alstertor 21, 20095 Hamburg

hat das Landgericht Potsdam - 13. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Glocker als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 57.325,32 €

nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 51.645,38 € seit dem 26.11.2018 sowie aus 5.679,94 € seit dem 13.6.2019 abzüglich der Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 18.586,32 zu zahlen;

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin aus allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Baden-Württembergischen Bank zur Vertragsnummer : in Höhe von derzeit 31.108,28 EUR freizustellen;

jeweils Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruches bezüglich des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0 l V6 Diesel (Euro 6); FIN: aus dem oben genannten Darlehensvertrag sowie dem Sicherungsübereignungsvertrag mit der Baden-Württembergischen Bank.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0 l V6 Diesel (Euro 6); FIN: : in Annahmeverzug befinden.

4. Es wird ferner festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, an die Klägerin Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0 l V6 Diesel (Euro 6), FIN: mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

8. Der Streitwert wird abschließend festgesetzt auf bis zu 95.000,- EUR.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Wege des großen Schadensersatzes Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Fahrzeug, welches nach Auffassung der Klägerin mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen ist.

Die Klägerin erwarb das streitgegenständliche Fahrzeug am 09.03.2015 beim Porsche-Zentrum Berlin Potsdam in 14532 Kleinmachnow zum Kaufpreis von 79.728,57 EUR (K 1, Bl. 75 ff.). Auf den Kaufpreis hat die Klagepartei eine Anzahlung in Höhe von 20.000,- EUR geleistet und im Übrigen ein Darlehen der Baden-Württembergischen Bank aufgenommen, welches seit dem 31.07.2015 vereinbarungsgemäß mit einer Darlehensrate in Höhe von monatlich 811,42 EUR von der Klägerin bedient wurde. Das Darlehen läuft bis zum 30.06.2019 und sieht eine Schlussrate i.H.v. 30.296,86 EUR vor (K 2, Bl. 80 ff.)

Die Beklagte zu 1 ist Herstellerin des Motors, welcher in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbaut ist. Die Beklagte zu 2 ist die Herstellerin des Fahrzeuges.

Das Kraftfahrtbundesamt (im Folgenden: KBA) ordnete für die mit einem vergleichbaren Motor V 6 TDI Diesel ausgestatteten Fahrzeuge Audi 3,0 l sowie das Schwestermodell Porsche Cayenne einen Rückruf an (K 4 ff., Bl. 88 ff.). Der Macan Diesel war bereits Ende 2016 Gegenstand eines „freiwilligen“ Rückrufs. Hintergrund dieser Rückrufe war, dass nach Auffassung des KBA in den Motoren unzulässige Abschaltvorrichtungen nachgewiesen worden seien. Die schadstoffmindernde, sogenannte schnelle Motoraufwärmfunktion springe bei diesen Fahrzeugen nahezu nur im Prüfzyklus in NEFZ an. Im realen Verkehr unterbleibe diese NOx-Schadstoffminderung, wobei sich die Strategien leicht von Fahrzeugtyp zu Fahrzeugtyp unterscheiden (sog. Thermofenster).

In der Folge wurde bei den betroffenen Fahrzeugen ein Software-Update durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die Abgasreinigung im Porsche Macan S Diesel bereits ab 5 °C Außentemperatur in vollem Umfang arbeitet. Im Januar 2018 kam es zu einer weiteren Rückrufaktion für das streitgegenständliche Fahrzeug. Hintergrund war eine nach Auffassung des KBA vorhandene erhöhte NOx-Emission, welche wiederum auf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung beruhe (K 12, Bl. 97).

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die im Jahre 2016 durch das damalige „Update“ zu entfernende Thermofensterfunktion eine verbotene Abschaltvorrichtung gewesen und nicht

erfolgreich entfernt worden sei bzw. eine andere illegale Abschaltvorrichtungen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a der Verordnung EG Nr. 715/2007 mittlerweile im Porsche Macan S Diesel nachgewiesen worden sei. Mangels eigener Sachkunde könne die Klägerin einen konkreten Beweis für die Verwendung einer verbotenen Abschaltvorrichtung allerdings nicht führen. Ein Antrag auf Einsicht und Informationserteilung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 29.01.2018 beim Kraftfahrtbundesamt sei unter Verweis auf laufende Verfahren negativ beschieden worden (K 15, Bl. 102).

Nach Durchführung des Softwareupdates seien Folgeschäden konkret zu befürchten. Es gebe erhebliche Zweifel daran, ob eine technische Behebung des Mangels überhaupt möglich sei und wie sich das Software-Update auf andere Parameter und Komponenten des betroffenen Fahrzeuges wie Verbrauch, CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Motorleistung, Abgasrückführungsventil, Speicherkatalysator etc. auswirke. Einzig eine Nachrüstung von Hardware könne eine effektive Nachbesserung darstellen. Bezeichnenderweise werde der Macan S Diesel durch die Beklagte zu 2 auch nicht mehr verkauft.

Die Klägerin behauptet, sie hätte das Fahrzeug niemals erworben, wenn sie gewusst hätte, dass es mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet gewesen sei.

Der Vorstand der Beklagten zu 1 und dessen einzelnen Mitglieder, Repräsentanten wie Prokuristen und weitere Mitarbeiter der höheren Führungsebene hätten Kenntnis von der Entwicklung und dem Einsatz der verbotenen Abschaltvorrichtung gehabt, deren Wissen sie sich zurechnen zu lassen habe. Die Beklagte zu 2 sei spätestens mit Bekanntwerden des Abgasskandals um den EA 189 im Bilde darüber gewesen, dass in dem streitgegenständlichen Motor eine verbotene Abschaltvorrichtung verwendet worden sei und habe dies billigend in Kauf genommen, indem sie die an sie gelieferten Motoren nicht überprüft habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten hätten sie vorsätzlich sittenwidrig geschädigt und seien daher im Wege der Naturalrestitution zur Rückzahlung des Kaufpreises und der geleisteten Darlehensraten Zug um Zug gegen Abtretung der Herausgabeansprüche gegen die finanzierende Bank abzüglich einer Nutzungsentschädigung auf der Basis einer Gesamtleistung von 500.000 km verpflichtet. Ferner müsse sie ausstehende Darlehensraten übernehmen und für mögliche Folgeschäden durch den Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung einstehen.

Die Klägerin ist ferner der Auffassung, sie könne gemäß §§ 849, 246 BGB 4 % Zinsen auf den entrichteten Kaufpreis verlangen, weil sie durch eine unerlaubte Handlung zur Zahlung veranlasst worden sei.

Die Beklagten befänden sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug, weil sie das streitgegenständliche Fahrzeug bislang nicht abgenommen hätten.

Nachdem die Klägerin ursprünglich beantragt hatte, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 51.645,38 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs und Zahlung einer Nutzungsentschädigung zu verurteilen, sowie die Feststellung begehrt hatte, dass die Beklagten die Klagepartei aus allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag freizustellen hätten, hat sie die Klage mit Schriftsatz vom 5.6.2019 umgestellt und erweitert und beantragt nunmehr,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 57.325,32 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit abzüglich der Zahlung einer Nutzungsentschädigung in EUR pro gefahrenem Kilometer seit dem 1.7.2015 zu zahlen, die sich nach folgender Formel berechnet:

$$(79.728,57 \text{ EUR} \times \text{gefahrte Kilometer}) : 500.000 \text{ km};$$

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin aus allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Baden-Württembergischen Bank zur Vertragsnummer \_\_\_\_\_ in Höhe von derzeit 31.108,28 EUR freizustellen;

jeweils Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe- und Übereignungsanspruches bezüglich des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0 l V6 Diesel (Euro 6); FIN:

\_\_\_\_\_, aus dem oben genannten Darlehensvertrag sowie dem Sicherungsübereignungsvertrag mit der Baden-Württembergischen Bank.

3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klagepartei von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 2.217,45 EUR freizustellen.

4. festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0 l V6 Diesel (Euro 6); FIN: \_\_\_\_\_ in Annahmeverzug befinden.

5. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, an die Klägerin Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeuges Porsche Macan S Diesel, 3,0 l V6 Diesel (Euro 6), FIN: \_\_\_\_\_ mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren.

6. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 4 % aus 20.000,- EUR vom 1.7.2015 bis Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1 ist der Auffassung, dass keine Handlung der Beklagten zu 1 vorliege, die als Täuschung oder sittenwidrige Schädigung zu qualifizieren wäre. Die Beklagte zu 1 sei an dem Abschluss des Kaufvertrages nicht beteiligt gewesen und sei auch nicht Herstellerin des Fahrzeugs. Das streitgegenständliche Fahrzeug sei technisch sicher und fahrbereit und verfüge nach wie vor über alle erforderlichen Genehmigungen.

Der Klägerin sei es beim Abschluss des Kaufvertrages allein darauf angekommen, ein besonders leistungsstarkes Fahrzeug zu erwerben. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern das Emissionsverhalten der entscheidende Faktor für den Abschluss des Kaufvertrages gewesen sein solle. Zudem fehle es an der Kausalität eines etwaigen sittenwidrigen Verhaltens und auch der Vorsatz der Beklagten zu 1 sei nicht dargelegt.

Die Beklagte zu 2 sieht die Voraussetzungen einer sittenwidrigen Schädigung der Klägerin ebenfalls als nicht gegeben an. Die Beklagte zu 2 habe den streitgegenständlichen Motor weder entwickelt noch hergestellt. Sie stellt ebenfalls Kausalität, Vorsatz und Schaden in Abrede. Allenfalls könne ihr eine einfach-fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung angelastet werden. Dieser Fahrlässigkeitsvorwurf, den die StA Stuttgart zur Grundlage des Bescheids vom 7.5.2019 gemacht habe, beziehe sich noch nicht einmal auf den Vorstand der Beklagten zu 2, vielmehr sei konkret eine Abteilung des Entwicklungsbereichs der Porsche AG im Hinblick auf Emissionen von Fahrzeugen angesprochen.

Das sogenannte „Thermofenster“ des Macan S Diesel stelle keine verbotene Abschaltvorrichtung dar. Es sei erforderlich, um das Fahrzeug vor Motorschäden zu schützen. Eine substantielle Reduktion der AGR-Rate erfolge erst bei Außentemperaturen von 5 °C und weniger. Folgeschäden seien für das klägerische Fahrzeug nicht zu erwarten, ein Minderwert nicht gegeben.

Jedenfalls habe sich die Klägerin im Wege des Vorteilsausgleichs die Nutzung des Fahrzeugs anrechnen zu lassen. Für die Berechnung sei eine Gesamtleistung von 200.000 bis 250.000

km zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin den aktuellen Tachostand mit 69.936 km mitgeteilt. Die Beklagten haben dies unstreitig gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (dazu I.) und in weit überwiegendem Umfang auch begründet (dazu II.).

I.

Für den Klageantrag Z. 4 bezüglich der Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeuges besteht das Feststellungsinteresse angesichts der mit der Feststellung verbundenen Vereinfachung und Beschleunigung des Zugriffs in der Zwangsvollstreckung (§§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO).

Für die Feststellungsklage gemäß Z. 5 besteht ein besonderes Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO.

Gemäß § 256 Abs. 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn die klagende Partei ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Ein Feststellungsinteresse besteht dann, wenn dem subjektiven Recht der klagenden Partei eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die beklagte Partei es ernstlich bestreitet, und wenn das erstrebte Feststellung Urteil infolge seiner Rechtskraft dazu geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. BGH, NJW 2010,1877). Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, dass ihr aufgrund deliktischen Handelns der Beklagten ein Schaden droht. Die Beklagten haben im vorliegenden Rechtsstreit ihre Verantwortlichkeit für diese Schäden und damit ihre Schadenersatzpflicht nachdrücklich in Abrede gestellt. Die Klägerin ist aufgrund dieses

ernstlichen Bestreitens darauf angewiesen, ihre Rechte im Wege einer zivilrechtlichen Klage zu verfolgen. Da sie ihre Ansprüche, welche aus der Ausstattung mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, derzeit nicht abschließend beziffern kann, besteht für sie nicht die Möglichkeit der Erhebung einer umfassenden Leistungsklage. Vor diesem Hintergrund hat sie ein berechtigtes Interesse daran, ihre Ansprüche schon jetzt – auch zum Zwecke der Verjährungshemmung – im Wege einer Feststellungsklage geltend zu machen.

II.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagten gemäß §§ 826,31 BGB Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zu.

Gemäß § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. So liegt der Fall hier. Die Beklagten haben gegenüber der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gehandelt.

Die schädigende Handlung der Beklagten zu 1 liegt in dem arglistigen Inverkehrbringen eines Motors unter Geheimhaltung der bewusst eingebauten Abschaltvorrichtungen zur Beeinflussung der Emissionswerte. Die Beklagte zu 2 hat sich gegenüber der Klagepartei sittenwidrig verhalten, indem sie diese konkludent darüber täuschte, dass die Zulassung des Fahrzeuges sowie die Einstufung in die angegebene Schadstoffklasse Euro 6 Norm gesetzmäßig erfolgten und nicht darüber aufklärte, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Motor des Fahrzeuges verbaut ist.

Unstreitig verfügt der Motor des streitgegenständlichen Fahrzeuges über ein so genanntes Thermofenster. Die Abgasrückführung wird dabei bei kühleren Temperaturen zurückgefahren. Bei welchen konkreten Außentemperaturen letztendlich eine Reduktion erfolgt, kann dahinstehen. Sofern die Abgasrückführung bei einer Außentemperatur von 7 °C oder darunter reduziert wird, stellt dies eine Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 EG – VO 715/2007 dar, da gerade das Abgasrückführungssystem bzw. eine Software die Außentemperatur erkennt und die Funktion des Emissionskontrollsystems verändert, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems infolge der Reduktion der Abgasrückführung unter normalen Bedingungen des Fahrzeugbetriebs verringert wird. Eine solche Abschaltvorrichtung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigungen zu schützen (Art. 5 Abs. 2 lit. A) EG-VO 715/2007. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie alle Ausnahmeregelungen ist auch die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 S. 2 EG-VO 715/2007



sehr eng auszulegen. Das Eingreifen einer Abschaltvorrichtung kann auf diese Privilegierung grundsätzlich nicht gestützt werden, wenn sie unter Bedingungen eingreift, die zu den üblichen, alltäglichen Nutzungsbedingungen eines betreffenden Kraftfahrzeuges im Sinne eines Normalgebrauchs zu zählen sind (vgl. ausführlich Landgericht Stuttgart, Urteil vom 17.01.2019 – 23 O 178/18, Rz. 49 ff., zitiert nach juris). Die Beklagte zu 1 behauptet zwar, das streitgegenständliche Thermofenster sei zum Bauteileschutz notwendig, sie trägt im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast allerdings schon nicht vor, dass die Gefahr für die Bauteile durch andere technische Maßnahmen – unabhängig davon, ob diese wirtschaftlich deutlich teurer wären – verhindert werden könnte.

Das KBA hat überdies das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für den hier eingebauten Motor bestätigt. Die Beklagten sind dem nicht substantiiert entgegengetreten. Sie haben insbesondere nicht ausgeführt, welche technischen Mechanismen im Motor wirken und wie diese die Abgasrückführung und die Emissionsrate konkret beeinflussen, weder für die ursprüngliche Version noch für die weiteren Softwareupdates.

Das Verhalten der Beklagten erfolgte vorsätzlich. Hinsichtlich der Beklagten zu 2 erfolgt eine Wissenszurechnung gemäß § 166 BGB. Der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbaute Motor ist von der Beklagten zu 1, einer Schwestergesellschaft, bezogen worden. Das Wissen dieser Schwestergesellschaft muss sich die Beklagte zu 2 als eigenes Wissen zurechnen lassen. Voraussetzung für eine Wissenszurechnung ist, dass sich aus § 242 BGB eine Pflicht zur Organisation eines Informationsaustausches ergibt (Palandt/Ellenberger, BGB, 58. Aufl. 2019, § 166 Rn. 8). Dies trifft auf den VW-Konzern, zu welchem sowohl die Beklagte zu 1 als auch die Beklagte zu 2 gehören, zu. Größere Betriebe dürfen durch die mit stärkerer Arbeitsteilung verbundene Wissensaufspaltung nicht begünstigt werden.

Die Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten zu 1 beruht zum einen auf der Verheimlichung der Manipulation, welche nur schwer erkennbar gewesen ist. Unabhängig davon ist jedoch allein der Umstand, dass die Beklagte zu 1 als Teil eines international agierenden Konzerns eine nicht gesetzeskonforme Vorgehensweise ohne nähere Begründung stillschweigend verfolgt, an sich schon Grund genug, die Sittenwidrigkeit des Handelns festzustellen. Es liegt auf der Hand, dass die Beklagte zu 1 die Software einsetzte, um – in Zeiten, in denen der Umweltschutz in jeglichen Lebensbereichen sowohl national als auch international zunehmend vorherrschendes Diskussionsthema ist - ihre Marktstellung hinsichtlich der umweltbezogenen Eigenschaften ihrer Motoren nicht zu verschlechtern. Entlastende Gründe hierfür sind weder vorgetragen noch erkennbar.

Die Beklagte zu 1 muss gemäß § 31 BGB analog für das Verhalten ihrer Vertreter einstehen.

Zwar ist die Klagepartei für das Vorliegen des jeweiligen Vorsatzelementes bei Organen der Beklagten zu 1 darlegungs- und beweisbelastet (LG Bielefeld, Urteil vom 16. Oktober 2017, 6 O 149/16). Jedoch obliegt der Beklagten zu 1 eine sekundäre Darlegungslast nach § 138 Abs. 2 ZPO, da es der Klagepartei als beweisbelasteter Partei nicht möglich und nicht zumutbar ist, näheren Vortrag über die Wissensstände des Vorstandes und der weiteren Personen in der Führungsebene bei der Beklagten zu 1 zu erbringen. Naturgemäß hat die Klägerin keinen Einblick in die betrieblichen Abläufe bei der Beklagten zu 1 und ihr kann nicht abverlangt werden, sich Kenntnisse anzueignen, wohingegen die Beklagte zu 1 die wesentlichen Geschehensabläufe und handelnden Personen und Tatsachen kennt und die Möglichkeit hat, festzustellen, wer auf welcher Ebene Entscheidungen getroffen hat.

Vorliegend hat die Beklagte zu 1, die allein über entsprechende Kenntnisse verfügen könnte, und die insofern im Rahmen der sie treffenden sekundären Darlegungs- und Beweislast zu deren Offenlegung verpflichtet ist, nicht dargelegt, mit Kenntnis welcher Personen die Manipulation der Motoren erfolgte, und dass diese nicht zum Vorstand zählten oder die Manipulation ohne Einbeziehung eines verfassungsmäßigen Vertreters erfolgte.

Die Beklagte zu 2 wiederum ist aufgrund ihrer Verbindung mit der Beklagten zu 1 als Motorlieferantin im VW-Konzern in der Lage, ohne weiteres aufzuklären, wer bei der Schwestergesellschaft für die Entwicklung und das anschließende Inverkehrbringen des Fahrzeugs mit einer nicht ordnungsgemäßen Motorsoftware verantwortlich ist. Nachdem die Beklagte zu Z. 2 jedoch ihrer sekundären Darlegungslast insoweit nicht nachgekommen ist, muss mit dem Vortrag der Klägerin davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung zur Verwendung einer fehlerhaften Software von verfassungsmäßigen Vertretern der Schwestergesellschaft getroffen worden ist. Diesen Vorsatz muss sich die Beklagte zu Z. 2 gemäß § 166 BGB zurechnen lassen.

Selbst wenn die entsprechenden Personen tatsächlich keine Kenntnis gehabt haben sollten, dürfte angesichts des dann gegebenen unkontrollierten Verhaltens einzelner Mitarbeiter ein Organisationsmangel vorliegen, den sich die Beklagte zu 2 in gleicher Weise zurechnen lassen muss. Denn auch dann, wenn der Vorstand der Beklagten oder zuständige Organverwalter persönlich keine Kenntnis von den die Sittenwidrigkeit begründenden Umständen hatten, diese Kenntnis aber innerhalb der Organisation der Beklagten vorhanden war und die Verpflichtung zur aktenmäßigen Dokumentation derselben bestand, ist eine Wissenszurechnung zum handelnden

Organ vorzunehmen, wenn der informierte Mitarbeiter innerhalb der juristischen Person es – wovon auszugehen wäre – entgegen einer entsprechenden Pflicht versäumt hat, das bei ihm vorhandene Wissen an die zuständige Stelle weiterzuleiten (vgl. LG Ravensburg, U.v. 24.5.2019, 2 O 79/18; zit. nach Juris). Auf die Feststellungen der StA Stuttgart im Bescheid vom 7.5.2019, der lediglich eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung konstatiert, kommt es mithin nicht an.

Die sittenwidrige Schädigung ist auch kausal für die Kaufentscheidung der Klägerin gewesen. Es ist anerkannt, dass es bei täuschenden (bzw. manipulativen) Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (vgl. etwa BGH Urteil vom 12.05.1995, NJW 1995,2361). Von der Manipulation bei der Beklagten zu 1 ist hier der Motor und damit der wertvollste und elementarste Bestandteil des Fahrzeugs betroffen. Die manipulierten Daten haben Einfluss auf die Schadstoffklassen-Eingruppierung und die Zulassung. Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass sie auf die Kaufentscheidung der Klägerin Einfluss hatten. Die Klägerin hat beruhend auf dem Irrtum über eine gesetzeskonforme Funktionsweise des Motors eine Vermögensverfügung getroffen, indem sie den Kaufpreis an das Porsche Zentrum gezahlt hat. Hierdurch ist ihr ein Schaden entstanden. Wird ein Käufer durch irreführende Angaben zum Erwerb einer Sache veranlasst, die sich grundlegend von der angepriesenen unterscheidet, ist ein Schaden auch dann zu bejahen, wenn der Wert der Sache dem gezahlten Kaufpreis entspricht (BGH NJW 1998,898). Es kommt daher nicht darauf an, ob die Klägerin das Fahrzeug zur allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr verwenden kann und verwendet hat.

Der der Klägerin entstandene Schaden besteht bereits darin, dass sie mit dem Abschluss des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug eine ungewollte Verbindlichkeit eingegangen ist. Im Rahmen des §§ 826 BGB wird nämlich das Vermögen nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch auf die das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 15. Januar 2019, 12 U 2 162/7010, Rz. 93, zitiert nach juris).

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist die Klägerin so zu stellen, als ob das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Die Klägerin kann daher von den Beklagten als Gesamtschuldner alle Aufwendungen für das Fahrzeug (Kaufpreisanzahlung und Darlehensraten) ersetzt bzw. Freistellung verlangen, Zug um Zug gegen die angebotene Abtretung des Herausgabe und

Übereignungsanspruches gegen die baden-württembergische Bank.

Im Wege des Vorteilsausgleichs hat sie weiter die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Der Nutzungsvorteil errechnet sich aus dem Bruttokaufpreis von 79.728,57 EUR multipliziert mit den gefahrenen Kilometern zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung von 69.936 km geteilt durch die vom Gericht gemäß § 287 ZPO unter Zugrundelegung einschlägiger Vergleichswerte geschätzte Restlaufleistung. Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO, dass ein Dieselfahrzeug des streitgegenständlichen Typs eine Gesamtfahrleistung von 300.000 km hat. Dies bedeutet, dass die Klägerin insgesamt einen Nutzungsvorteil in Höhe von 18.586,32 EUR gezogen hat, welcher in Abzug zu bringen ist, so dass ein Anspruch von 57.325,32 besteht.

Der Klägerin stehen gegenüber den Beklagten schließlich auch Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs.2 BGB zu.

Ferner ist der Feststellungsantrag zu Z. 4 begründet. Die Beklagten befinden sich mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeuges gemäß § 293 BGB in Annahmeverzug. Da Leistungsort im Falle der Rückabwicklung der Ort ist, an dem sich die Kaufsache befindet, genügt gemäß § 293 BGB das wörtliche Angebot der Klägerin in der Klageschrift.

Gemäß §§ 826, 249 Abs.1 BGB hat die Klägerin ferner Anspruch auf die Feststellung, dass die Beklagten sämtliche weitere Schäden zu tragen haben, welche aus der Ausstattung des Porsche Macan mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren.

Unbegründet ist der Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten. Die Klägerin hat zu Grund und Höhe dieser Forderung nicht substantiiert vorgetragen. Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass die Beklagten vorgerichtlich durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin zum Schadenersatz aufgefordert worden sind.

Unbegründet ist auch der Zinsantrag zu Ziffer 6 i.H.v. 4 % aus 20.000 EUR vom 01.07.2015 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit. Die Voraussetzungen des §§ 849 BGB liegen nicht vor. Die Klägerin hat zwar durch die Täuschung eine Vermögensverfügung vorgenommen, hat jedoch im Gegenzug ein Fahrzeug erhalten, welches Sie bis zum heutigen Tage nutzen konnte und genutzt hat.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.2 Nr.1, 709 Satz 1 ZPO. Die Zuvielforderung hinsichtlich der Höhe der Nutzungsentschädigung berührt die Streitwertgrenze nicht und ist mit 7.434,53 EUR gemessen am Gesamtstreitwert verhältnismäßig geringfügig (unter 10 %).

Der Streitwert wird abschließend auf bis zu 95.000,- EUR festgesetzt. Dabei entfallen auf den Feststellungsantrag zu 4 500,- EUR und auf den Feststellungsantrag zu 5 5.000,- EUR.

Glocker  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 30.07.2019

Lehmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Lehmann  
Justizbeschäftigte\*

